

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 30. Oktober 2014 - Seite 1

Tagung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten

Die 5. Tagung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten der Stadt Haldensleben findet am

**Mittwoch, dem 05.11.2014, um 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22,
Kleiner Beratungsraum (Zimmer 123)**

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 08.10.2014
4. Vorstellung Entwurfsplanung Rundwanderweg - Teilabschnitt Bahnhofstraße - Rähm und Vorstellung Außenanlage "Villa Abrecht"
5. Pfändegraben - Neupflanzung II. Abschnitt
6. Haushaltssatzung 2015, einschließlich Haushaltsplan
Beschlussvorlage SR 033-(VI.)/2014
7. Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan "Erweiterung Wohngebiet Werderstraße", Haldensleben
Beschlussvorlage SR 035-(VI.)/2014
8. Behandlung der Anregungen und Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung und erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes "Hauptverwaltungsgebäude des Landkreises Börde - Bornsche Straße", Haldensleben, mit Städtebaulichem Vertrag - Beschlussvorlage SR 036-(VI.)/2014
9. Einleitung einer 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Benitz", Haldensleben, mit Städtebaulichem Vertrag
Beschlussvorlage SR 037-(VI.)/2014
10. Behandlung der Anregungen und Beschluss der 1. vereinfachten Änderung des einfachen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet V", Haldensleben, als Satzung
Beschlussvorlage SR 038-(VI.)/2014
11. Mitteilungen
12. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentlicher Teil

13. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 08.10.2014
14. Anträge auf Baumfällungen
15. Mitteilungen
16. Anfragen und Anregungen



Eberhard Resch
Ausschussvorsitzender

Stadt Haldensleben
Bürgermeister

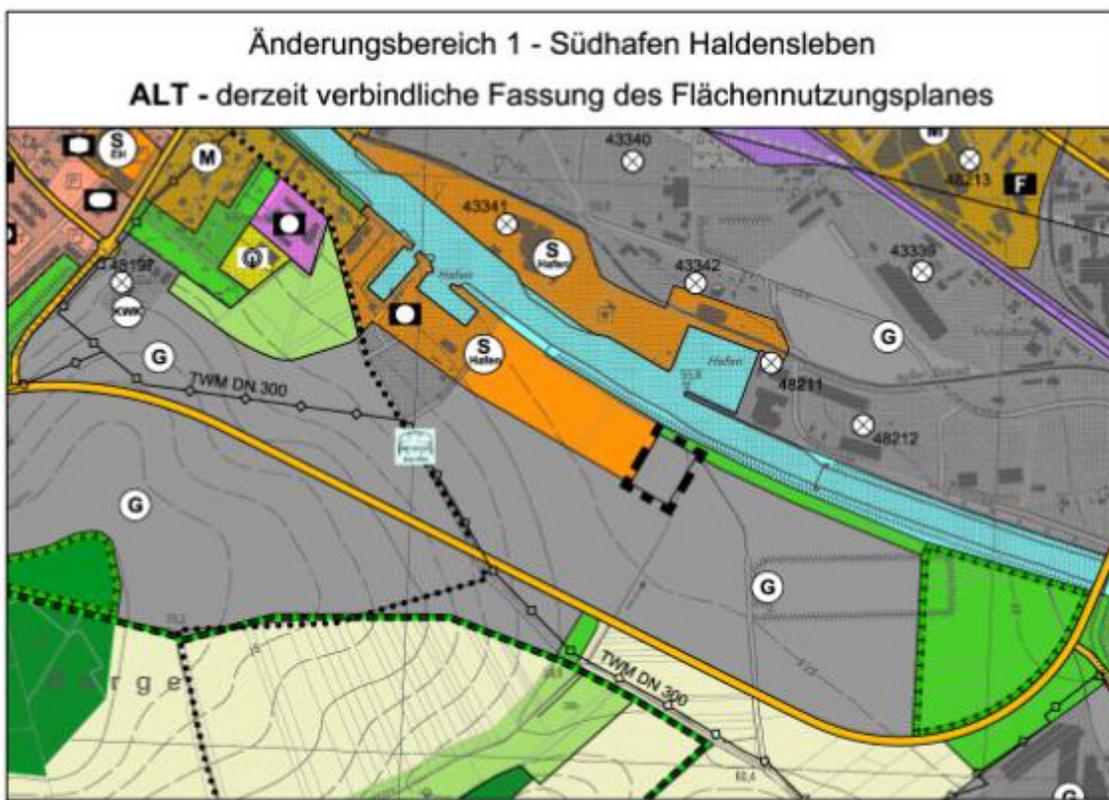
Öffentliche Bekanntmachung

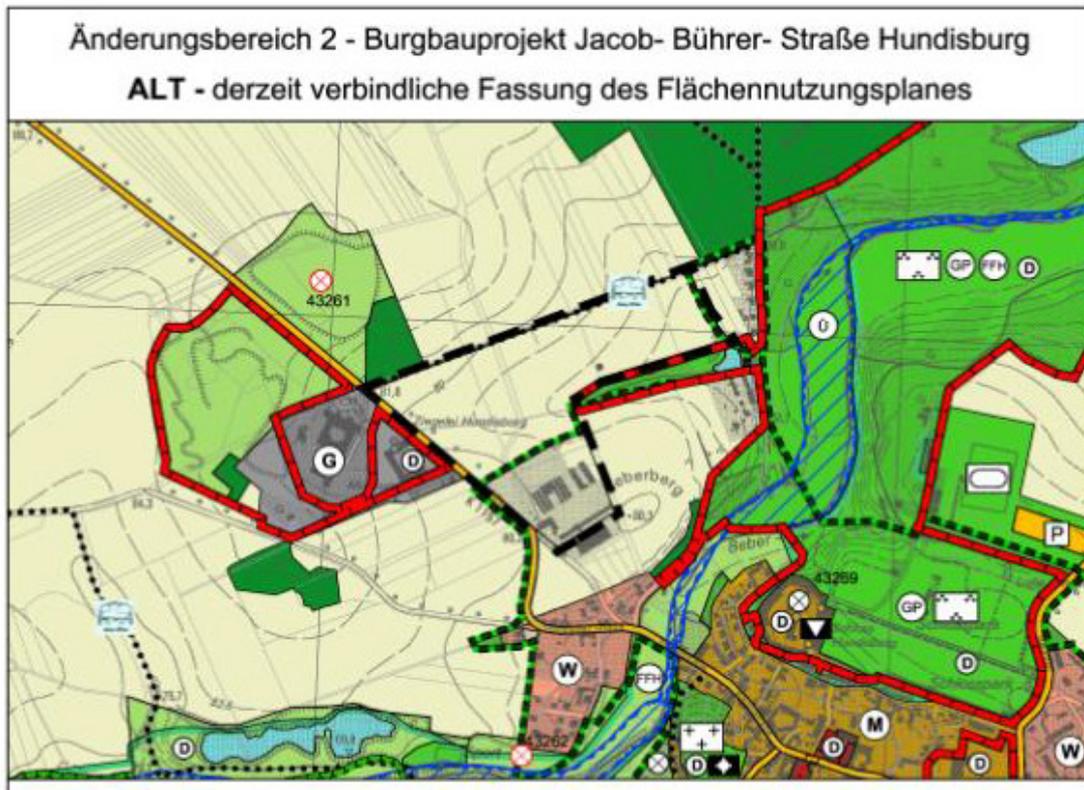
Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Haldensleben

Der Landkreis Börde hat die vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.09.2014 festgestellte 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben (Feststellungsbeschluss, Beschluss-Nr. 009-(VI.)/2014) mit Erlass vom 27.10.2014, Aktenzeichen: 3526-2014-sa, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) und des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 18 der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben in der zur Zeit geltenden Fassung, wird die vorliegende Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes





Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung beim Bauamt der Stadt Haldensleben, Abteilung Planung/Umwelt, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Haldensleben unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Haldensleben, den 27.10. 2014

Eichler

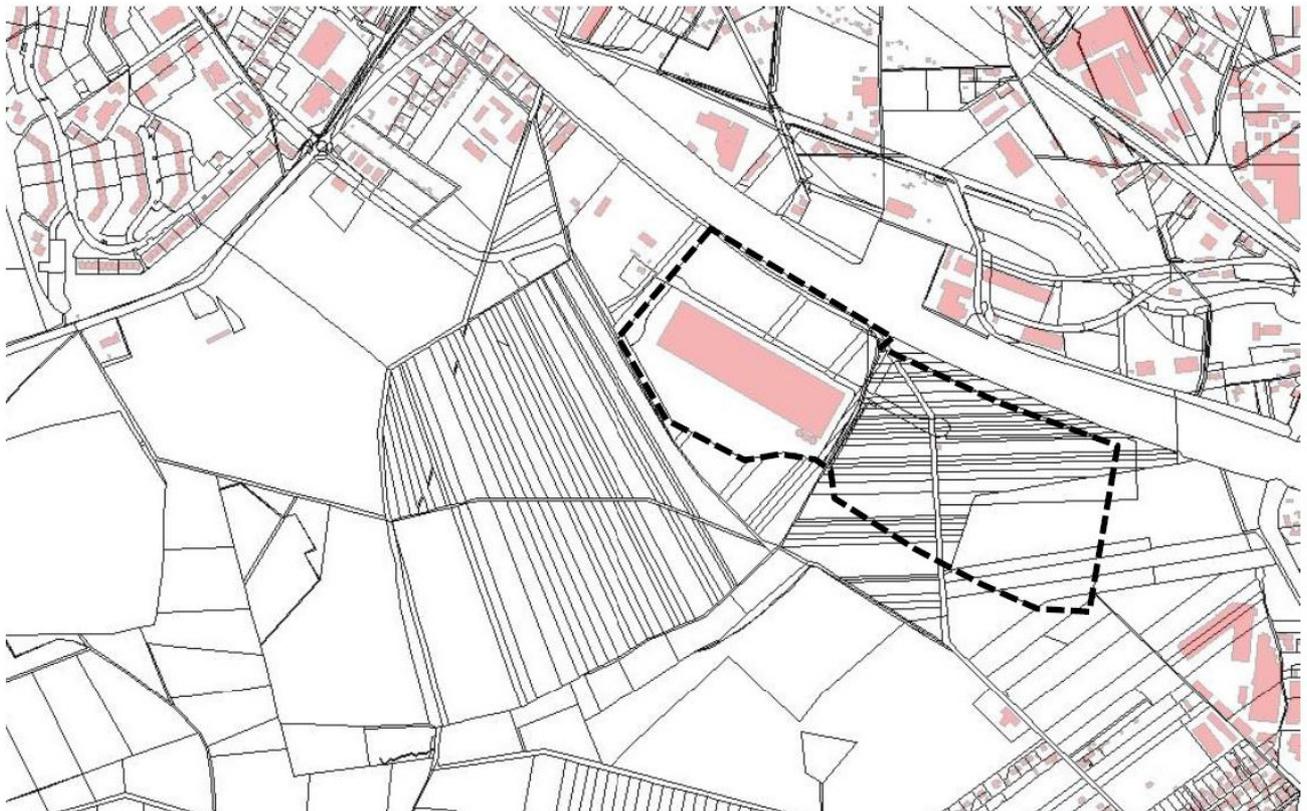
Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hafen-Süd“, 1. Änderung, Haldensleben

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.09.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hafen-Süd“, Haldensleben, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) und des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen (Beschluss.-Nr. 008-(VI.)/2014).

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 10.06.2014. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Hafen-Süd“, 1. Änderung, Haldensleben, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung beim Stadtbauamt Haldensleben, Markt 20-22, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, den 27.10.2014



E i c h l e r